

Informationsblatt nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX)

Das breitgefächerte staatliche System sozialer Sicherung hilft **behinderten Menschen**, Schwierigkeiten zu überwinden oder zumindest zu mildern. Das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) sowie die verschiedensten Vorschriften bieten eine Reihe von Rechten und Hilfen. Die folgenden Informationen geben einen Überblick über die Rechte und Hilfen für behinderte Menschen sowie die Feststellung der Behinderteneigenschaft.

Das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig – Holstein (LAsD S-H) ist im Rahmen des Schwerbehindertenrechts u.a. zuständig für

- die Durchführung des Feststellungsverfahrens (Feststellung des Grades der Behinderung - **GdB** -, Feststellung der gesundheitlichen Merkmale als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen - **Merkzeichen** -
- die Ausstellung von **Ausweisen**
- die Ausstellung von Beiblättern für die **unentgeltliche Beförderung** schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr und
- die Erbringung von Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben**.

Feststellung des GdB **Behinderte Menschen**,

- deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft daher beeinträchtigt ist und
- die rechtmäßig im Bundesgebiet wohnen, sich gewöhnlich aufhalten oder eine Beschäftigung als Arbeitnehmer, Auszubildender oder anderer zur beruflichen Bildung Eingestellter ausüben

können beim LAsD S-H einen Antrag stellen. Antragsvordrucke liegen dort aus bzw. können dort angefordert werden oder sind im Internet unter www.lasd-sh.de zu erhalten.

Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem **GdB von wenigstens 50**.

Feststellung von Merkzeichen

- „**G**“ erhebliche Gehbehinderung (Nachteilsausgleiche im Nahverkehr/bei der Kfz-Steuer)
- „**B**“ Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson wegen Störungen in der Orientierungs- und/oder Bewegungsfähigkeit
- „**aG**“ außergewöhnliche Gehbehinderung (Nachteilsausgleiche im Nahverkehr/bei der Kfz-Steuer, Parkerleichterung)
- „**H**“ Hilflosigkeit (Nachteilsausgleiche wegen der Notwendigkeit dauernder Hilfe in erheblichem Umfang)
- „**RF**“ Rundfunkgebührenbefreiung (Nachteilsausgleiche bei Rundfunk, Fernsehen und Telefon)
- „**BI**“ Blindheit (Landesblindengeld, Parkerleichterung)
- „**GI**“ Gehörlos (Nachteilsausgleiche im Nahverkehr/bei der Kfz-Steuer)

Ausstellung von Ausweisen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird auf Antrag des behinderten Menschen ein Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch (GdB wenigstens 50), den Grad der Behinderung sowie über weitere gesundheitliche Merkmale ausgestellt. Dieser Ausweis dient als Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen, die schwerbehinderten Menschen zustehen.

Unentgeltliche Beförderung

Schwerbehinderte Menschen, die das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen können (Voraussetzung hierfür ist die Feststellung der Merkzeichen G und/oder GI, aG, H, BI), werden im öffentlichen Personenverkehr unentgeltlich befördert.

Voraussetzung ist ein gültiger Schwerbehindertenausweis sowie ein Beiblatt mit gültiger **Wertmarke**. Dieses Beiblatt kann gegen Entrichtung von 60 Euro (Nutzungsdauer: ein Jahr) oder 30 Euro (Nutzungsdauer: ein halbes Jahr) erworben werden. Unter bestimmten Voraussetzungen (wenn die Merkzeichen H oder BI vorliegen oder z. B. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen werden) kann es auch kostenlos gewährt werden.

Damit können weite Teile des Nahverkehrsangebots im Bundesgebiet kostenlos genutzt werden.

Zusätzlich wird ein Streckenverzeichnis ausgegeben. Dieses berechtigt, auf bestimmten Bahnstrecken (in der 2. Wagenklasse) im Umkreis von 50 km vom Wohnort frei zu fahren (*siehe auch letzte Seite unten*). Die entsprechenden Strecken ergeben sich aus dem Streckenverzeichnis.

Die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen (Merkzeichen „B“) kann ohne Kilometerbegrenzung frei fahren, und zwar sowohl im Nah- als auch im Fernverkehr.

Außerdem besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen bei der **Kraftfahrzeugsteuer**. Es kann eine Steuer**ermäßigung** (bei festgestellten Merkzeichen G oder GI) in Anspruch genommen werden, *sofern* nicht vom Recht der unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr Gebrauch gemacht wird. Bei Vorliegen der Merkzeichen aG, H und/oder BI kann neben der unentgeltlichen Beförderung zusätzlich auch eine Steuer**befreiung** in Anspruch genommen werden.

Teilhabe am Arbeitsleben

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden vom LAsD S-H - **Integrationsamt** - die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

Das Integrationsamt trägt dazu bei,

- behindertengerechte Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu erhalten und
- vielfältige finanzielle Hilfen (sofern ein beruflicher Bezug gegeben ist) zu geben (z. B. Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz, aber auch Zuschüsse für behindertengerechten Wohnraum oder ein Kraftfahrzeug).

Daneben berät und informiert das Integrationsamt Arbeitgeber und Arbeitnehmer in allen mit der Beschäftigung Schwerbehinderter zusammenhängenden Fragen, führt Schulungs- und Bildungsveranstaltungen durch (z. B. für Vertrauensleute schwerbehinderter Arbeitnehmer) und ist mit der Wahrnehmung des besonderen Kündigungsschutzes schwerbehinderter Arbeitnehmer befasst.

Sonstiges

Die getroffenen Feststellungen über den Grad der Behinderung sowie das Vorliegen von Merkzeichen sind im Übrigen Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Vielzahl von Nachteilsausgleichen. Die Übersicht auf Seite 4 dieses Informationsblattes soll hierbei eine zusätzliche Hilfe sein. Nähere Auskünfte sind insoweit bei den jeweils dort genannten Stellen einzuholen.

Wichtig ist, dass sich der Beginn der Nachteilsausgleiche nach den jeweils geltenden besonderen Vorschriften richtet. Deshalb wird empfohlen (z. B. beim Landesblindengeld oder bei der Rundfunkgebührenbefreiung und Telefongebührenermäßigung), zeitgleich mit dem Feststellungsantrag beim LAsD S-H auch bei der zuständigen anderen Stelle einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Weitere Informationen können

- bei den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im LAsD S-H,
- bei den für Ihren Wohnort zuständigen Servicestellen der Rehabilitationsträger (Diese Servicestellen bieten zu Fragen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft umfassende Beratung und Unterstützung an. Sie informieren u. a. über allgemeine Leistungsvoraussetzungen, Leistungen der Rehabilitationsträger, besondere Hilfen im Arbeitsleben sowie über die Verwaltungsabläufe und helfen bei der Klärung des Rehabilitationsbedarfes),
- auf der Homepage des LAsD S-H www.lasd-sh.de,
- bei den zuständigen anderen Stellen, die für die Gewährung der Nachteilsausgleiche zuständig sind (siehe Übersicht Seite 4),

eingeholt werden.

Die örtlichen Zuständigkeiten der Außenstellen des LAsD S-H sind dem Antragsvordruck zu entnehmen. Fragen zum Antrag und Ausweis sind an diese Außenstellen zu richten (Telefonnummern - siehe Antragsvordruck oder ggf. unter ☎ 04321/913-5 erfragen).

Hinweis:

Es gibt in Schleswig-Holstein eine Vielzahl von Organisationen für Menschen mit Behinderung. Hier werden Erfahrungen ausgetauscht und Informationen vermittelt. Kontaktadressen können im **Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren**, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel, im **Referat Behindertenpolitik** oder beim **Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung**, ☎ 0431/9881893, angefordert werden.

Ihr
Landesamt für soziale Dienste
Schleswig – Holstein

Nachteilsausgleiche	Nähere Auskünfte erteilt
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. Hilfe bei der Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes, besonderer Kündigungsschutz, besondere Hilfen im Arbeitsleben - u.a. Finanzierungshilfen für behindertengerechte Kfz -, Zusatzurlaub, Freistellung von Mehrarbeit, bevorzugte Zulassung als selbständig Tätiger)	Arbeitgeber, örtlich zuständige Fürsorgestelle, Integrationsamt, Agentur für Arbeit
bei der Ausbildungsförderung (erhöhte Einkommensgrenzen und Förderdauer bei BAföG, Prüfungserleichterungen)	Studentenwerk
in der Kranken- und Rentenversicherung (Aufnahmebedingungen, Altersgrenzen)	gesetzliche Krankenkassen, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, Versicherungsamt der Kommune
im Steuerrecht (Lohn- und Einkommenssteuer, Kfz-Steuer)	Finanzamt
bei der Wohnungsbauförderung und beim Wohngeld (erhöhte Einkommensgrenzen, Freibeträge)	Stadt-, Amts- oder Gemeindeverwaltung
bei Rundfunk, Fernsehen und Telefon (Merkzeichen RF)	Gebühreneinzugszentrale (GEZ) bzw. Telekom und andere Telefonanbieter
bei Fahrten mit der Deutschen Bahn AG (BahnCard für Senioren vor Erreichen der sonst geltenden Altersgrenzen, gebührenfreie Platzreservierung und unentgeltliche Beförderung von Krankenfahrstühlen/ Merkzeichen aG, Bl)	Fahrkartenausgabestellen der Deutschen Bahn AG
im Straßenverkehr (Parkerleichterung / Merkzeichen aG oder Bl)	Stadt-, Amts- oder Gemeindeverwaltung, Straßenverkehrs-/ Ordnungsbehörde
sonstige Nachteilsausgleiche, z.B.: - Eintrittspreisermäßigungen - Kurtaxenermäßigung - die Benutzung von Abteilen und Sitzen, die schwerbehinderten Menschen in öffentlichen Verkehrsmitteln vorbehalten sind - bevorzugte Bedienung bei Behörden - Beitragsermäßigung für Mitglieder von Vereinen, Interessenverbänden	zuständige Stelle beim Veranstalter (Kino- oder Theaterkasse, Kurverwaltung usw.) oder Unternehmer

Seit dem 01.06.2005 können schwerbehinderte Menschen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit halbseitigem orangefarbenen Flächenaufdruck und einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke sind, im Rahmen des Schleswig-Holstein-Tarifs (SH-Tarif) innerhalb von Schleswig-Holstein mit Bus und Bahn kostenfrei fahren.

Diese kostenfreie Regelung gilt aber beispielsweise *nicht* für IC-, EC- und ICE-Züge, die grundsätzlich zum Fernverkehrstarif der Deutschen Bahn zählen.

Für Reisen außerhalb von Schleswig-Holstein gilt die bisherige Regelung weiter, wonach unter Vorlage des Streckenverzeichnisses sowie des vorgenannten Schwerbehindertenausweises und des entspr. Beiblattes auch Eisenbahnen des Bundes in der 2. Wagenklasse frei benutzt werden können, und zwar

- mit Zügen des Nahverkehrs. Hierunter fallen Züge mit folgenden Zuggattungsbezeichnungen: Regionalbahn (RB), Stadtexpress (SE), Regionalexpress (RE), Schnellzug (D), InterRegio (IR), im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des schwerbehinderten Menschen (Das Recht zur unentgeltlichen Beförderung entbindet aber nicht von der Zuzahlung eines tarifmäßigen Zuschlages bei der Benutzung zuschlagspflichtiger Züge des Nahverkehrs).
- in Verkehrsverbänden sowie auf allen S-Bahn-Strecken ohne km-Begrenzung.

Wichtige Hinweise

Nähere Informationen zum SH-Tarif können über die kostenpflichtige Hotline der LVS Schleswig-Holstein Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH ☎ **01805 / 71 07 07** oder aus dem Internet unter www.nah-sh.de bezogen werden.

Bei der Benutzung von Zügen ist die Freifahrberechtigung oftmals für den einzelnen Benutzer nicht überschaubar. Dies gilt sowohl für den 50-km-Umkreis als auch für die verschiedenen Zugtypen, aber auch für die Einbindung in Verkehrsverbände.

Es wird daher dringend empfohlen, sich vor Fahrtantritt jeweils bei einer Verkaufsstelle der Deutschen Bahn AG zu informieren!